

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld am 25.09.2024 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

Teil 1

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Simmersfeld unter der Adresse www.simmersfeld.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse können gegen Kostenerstattung Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (4) Zu Informationszwecken kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 auch zusätzlich noch durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Simmersfeld“ – Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn und Simmersfeld bereitgestellt werden.
- (5) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Simmersfeld im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Simmersfeld“ – Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn und Simmersfeld. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Öffentliche Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form gemäß § 1 Abs. 1 oder Abs. 5 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ Ausgabe C1 durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut kann zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeindeverwaltung Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld eingesehen werden und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse können gegen Kostenerstattung Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Erscheint auch der „Schwarzwälder Bote“ nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses und an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen.

Teil 2

Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Simmersfeld unter www.simmersfeld.de. Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeindeverwaltung Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Zu Informationszwecken kann die ortsübliche Bekanntmachung nach Absatz 1 auch zusätzlich noch im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Simmersfeld“ – Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn und Simmersfeld bereitgestellt werden.
- (4) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Simmersfeld im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Simmersfeld“ – Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn und Simmersfeld. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 4

Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung

- (1) In besonderen Fällen, wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet nach § 3 Abs. 1 oder durch Einrücken im Mitteilungsblatt nach § 3 Abs. 5 nicht möglich ist, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ Ausgabe C 1. Als Tag der ortsüblichen Notbekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung.
- (2) In Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung durch
 1. Lautsprecher oder
 2. Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

Teil 3
Inkrafttreten

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Juni 1975 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 25.09.2024



Jochen Stoll
Bürgermeister